

██
██
██████████ Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
- Widerspruchsstelle -
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-859

06.01.2021

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 16.12.2020
§ 44 SGB I Verzinsung
Erinnerung, Mahnung

Hiermit lege ich Form- und Frist während Widerspruch gegen den
Ablehnungsbescheid vom 16.12.2020 ein.

Der Ablehnungsbescheid vom 16.12.2020 ist in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

1. Die Verzinsung wurde nicht „beantragt“, sondern eingefordert.
Die Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen ist gesetzlich geregelt und als Bringschuld zu 100% in die Leistungspflicht des Sozialträgers gestellt. Die Auszahlung hätte von Gesetzes wegen zeitgleich mit der geschuldeten Sozialleistung gezahlt werden müssen. Solche wissentlich und vorsätzlich unterlassene Auskehr der Zinsen ist möglicherweise strafrechtlich als Unterschlagung oder als beabsichtigte Vermögensschädigung als Betrugsdelikt zu verfolgen.
2. Soweit vorgetragen wird, Sie „hätten einem Antrag nicht entsprochen“, so sei daran erinnert, dass es nichts zu entscheiden, sondern nur zu rechnen und zu zahlen gab.
3. Auch die Verfremdung des Gesetzes wird nicht hingenommen. Die Behauptung „der **Zinsanspruch** ist gemäß § 45 SGB I verjährt“ ist falsch zitiert. Es geht um ein ganz anderes Thema: „(1) **Ansprüche auf Sozialleistungen** verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.“ Die Begriffe sind nicht austauschbar. Zudem gilt für die meisten Sozialleistungen verpflichtend eine vorherige Antragstellung, Zinsen gem. § 44 SGB I sind dagegen eine gesetzlich normierte Bringschuld und Entschädigungsleistung mit der Selbstverständlichkeit der Herausgabe von Wechselgeld.

§ 44 SGB I Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) ¹Verzinst werden volle Euro-Beträge.

²Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

4.